



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Stand: 31.07.2019

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer am 31.07.2019

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ablösungszonen	2
§ 3 Ablösebetrag	2
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.....	3
§ 5 Fälligkeit	3
§ 6 Abweichungen	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Übergangsregelung	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage 1	4

Satzung **der Stadt Leer über den Ablösebetrag für nicht** **herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze** **(Ablösesatzung- Einstellplätze)**

Aufgrund der §§10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Seite 576). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. Seite 113) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBL. Seite 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBL. Seite 190), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen im Sinne der Nds. Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, derer Nachweis und die Ablösung im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile der Stadt Leer. Ausgenommen sind Einstellplätze für Menschen mit Behinderung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen oder Verträgen die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Ablösungszonen

- (1) Das Gebiet der Stadt Leer einschließlich seiner Ortsteile ist in drei Zonen eingeteilt (Anlage 1). Die Zone I (Kernzone) umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Bahnstrecke, Mühlenstraße, Bahnhofsring, Bgm.-Ehrenholtz-Str., Ostersteg, Heisfelder Straße, Brunnenstraße, Kirchstraße, Süderkreuzstraße, Pferdemarktstraße, Groninger Straße bis Fußweg Höhe Haus Nr. 39. Auf der gegenüber liegenden Hafenseite entlang der Hafenstraße ab Haus Nr. 16, Nessestraße, Sägemühlenstraße bis in Höhe der Haus-Nr. 6. Die Zone II schließt unmittelbar an die Zone I an und umfasst den erweiterten Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen: Annenstraße, Edzardstraße, Pastorenkamp, Blinke (Westlich der Bahnlinie) sowie Östlich der Bahnlinie: Stadtring, Papenburger Straße, Hoheellernweg. Die Zone III erfasst den von den Zonen I und II nicht erfassten Bereich des Stadtgebietes der von den Straßen An der Seeschleuse, Emsstraße / Stadtring /Papenburger Str. / Südring umfasst wird.
- (2) Die Außenzone umfasst die von den Zonen I-III nicht erfassten Teile des Stadtgebietes. In der Außenzone kann eine Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze nur zugelassen werden, wenn die vorhandene Bebauung bzw. der Erhalt von Natur- oder Kulturdenkmälern oder der Schutz von erhaltenswerten Bäumen oder Biotopen deren Erstellung auf dem Grundstück nicht zulässt.
- (3) Maßgebend für die Zuordnung zu einer Zone ist die offizielle Hausanschrift.

§ 3 Ablösebetrag

- (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Leer dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird
 1. für die Zone 1 auf 8.670 Euro je Einstellplatz,
 2. für die Zone 2 auf 7.890 Euro je Einstellplatz,
 3. für die Zone 3 auf 7.500 Euro je Einstellplatz,
 4. für die Außenzone wird der Ablösebetrag individuell auf der Grundlage des Bodenrichtwertes, der geschätzten Herstellungskosten pro Einstellplatz sowie einer Unterhaltungskosten-pauschale i.H.v. 5.000 € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugeinstellplätze ist auf der Grundlage der Richtzahlliste für Einstellplätze (Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO), zu berechnen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO verwiesen. Für die Ermittlung der erforderlichen Einstellplätze bei Wohngebäuden sind bei Mehrfamilienhäusern ab der dritten Wohneinheit pro Baugrundstück je 1,5 Einstellplätzen pro Wohneinheit zugrunde zu legen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Geldbetrag ist am 1. Tag des auf die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage folgenden Monats fällig. Der Zahlungsverpflichtete meldet der Stadt unverzüglich die Ingebrauchnahme und ist für den fristgerechten Eingang des Ablösungsbetrages verantwortlich.
- (2) Wird nur ein Teil der baulichen Anlage in Gebrauch genommen, wird der auf diesen Teil entfallende Ablösungsbetrag fällig. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Anträge auf Ratenzahlung oder Stundung sind vor Fälligkeit des Ablösebetrages zu beantragen. Höhe und Berechnung der Zinsen werden in analoger Anwendung des § 238 (1) der Abgabenordnung festgesetzt.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Ablösebetrages wird je angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des Schuldbetrages erhoben. Dies gilt auch, falls eine Stundung oder eine Ratenzahlung nicht rechtzeitig beantragt wurde, für die Zeit zwischen dem Fälligkeitstermin und dem Tag der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag.

§ 6 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leer über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 26.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Zur Satzung der Stadt Leer über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung- Einstellplätze)

